

FEUERWEHRREGLEMENT DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Regelungsbereich	4
§ 2 Feuerwehr	4
§ 3 Aufgebot der Feuerwehr durch den Gemeinderat	4
§ 4 Dienstpflicht	4
B. FEUERWEHRDIENST	5
§ 5 Rekrutierung	5
§ 6 Befreiung von der Dienstpflicht	5
§ 7 Ersatzabgabe	5
§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe	6
C. ORGANISATION	6
§ 9 Obliegenheiten des Gemeinderates	6
§ 10 Feuerwehrkommission	6
§ 11 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission	7
§ 12 Feuerwehrkompanie	7
§ 13 Jugendfeuerwehr	7
§ 14 Kommandant	7
§ 15 Kommandant-Stellvertreter	7
§ 16 Offiziere	8
§ 17 Feldweibel	8
§ 18 Fourier	8
§ 19 Unteroffiziere und Gefreite	8
§ 20 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders	8
D. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG	8
§ 21 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr (AdF)	8
§ 22 Ausbildung und Übungsbetrieb	8
§ 23 Absenzen	9
§ 24 Dispensationsgesuche und Entschuldigungsgesuche	9
§ 25 Übungsleitung	9
§ 26 Pflicht der Chargierten	9
§ 27 Bekleidung und Ausrüstung	9
§ 28 Gradabzeichen	10
§ 29 Feuerwehrgerätschaften	10
E. AUFGEBOT UND EINSATZ	10
§ 30 Übungsaufgebot	10
§ 31 Alarmierung	10
§ 32 Ausrücken, Requisition	10
§ 33 Schadenplatzkommando	10
§ 34 Schadenplatz	11
§ 35 Orientierung der Behörden	11

§ 36 Einsatzkosten.....	11
F. BESOLDUNG UND ENTSCHÄDIGUNG	11
§ 37 Sold, Entschädigungen	11
G. VERSICHERUNG	12
§ 38 Versicherung	12
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 39 Strafen	12
§ 40 Weitere Straffälle.....	12
§ 41 Rechtsmittel	12
§ 42 Aufhebung des bisherigen Rechts.....	12
§ 43 Genehmigung und Inkrafttreten.....	13

Feuerwehrreglement der Gemeinde Oberwil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff 2 des Gemeindegesetzes beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

² Der Gemeinderat kann Einzelheiten des Vollzugs in einer Verordnung regeln.

³ Alle im Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

§ 2 Feuerwehr

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Die Gemeinde erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

³ Die Feuerwehr hat die Aufgabe, den unverzüglichen und befristeten Einsatz zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sache vor Schäden durch Brand-, Natur- und Spezialereignissen zu gewährleisten.

⁴ Auf Anordnung des Gemeindepräsidiums oder des Löschvorstehers kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

§ 3 Aufgebot der Feuerwehr durch den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.

§ 4 Dienstpflicht

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden.

² Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Angehörige der Feuerwehr (AdF) über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.

³ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können 18- bis 21-Jährige in die Feuerwehr aufgenommen werden.

⁴ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst per Ende Dezember sind dem Kommandanten zuhanden der Feuerwehrkommission schriftlich und begründet einzureichen.

⁵ Die Dienstpflicht wird erfüllt:

- a) durch persönliche Dienstleistung in der Ortsfeuerwehr
- b) durch Bezahlung der Ersatzabgabe
- c) durch Dienstleistung in einer vom Kanton anerkannten anderen Feuerwehr, sofern dies der Bestand der Ortsfeuerwehr zulässt.

B. FEUERWEHRDIENST

§ 5 Rekrutierung

¹ Alljährlich findet eine Rekrutierung statt. Der Löschvorsteher oder die Löschvorsteherin teilt auf Antrag der Feuerwehrkommission, unter Berücksichtigung des Bedarfes sowie der Eignung, Feuerwehrdienstpflichtige bei der aktiven Ortsfeuerwehr oder bei den Ersatzpflichtigen ein.“

² Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Dienstpflichtige, die trotz schriftlicher Aufforderung zu spät oder nicht zur Rekrutierung erscheinen, werden gebüsst und zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden. Kann eine stellungspflichtige Person aus einem triftigen Grund nicht oder nur zu spät zur Rekrutierung erscheinen, entfällt bei rechtzeitiger Entschuldigung die Busse.

§ 6 Befreiung von der Dienstpflicht

Von der persönlichen Dienstleistung sind entbunden:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) der Gemeindeverwalter
- c) der Bauverwalter
- d) die Ortsgeistlichen
- e) die Polizisten (Kantons- und Gemeindepolizisten)
- f) allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen.
- g) werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

§ 7 Ersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, sowie nicht mit einem Ehepartner oder Partner im gleichen Haushalt wohnt, welcher persönlich Feuerwehrdienst in der Ortsfeuerwehr oder in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr aktiven Dienst leistet, bezahlt pro Kalenderjahr eine Ersatzabgabe.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Die Ersatzabgabe beträgt 0,32% des steuerbaren Einkommens. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem steuerpflichtigen Familieneinkommen. Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

³ Für die Fälligkeit, Einzug, Vergütungs- und Verzugszins gelten die Bestimmungen des Steuerreglements der Einwohnergemeinde.

⁴ Die Ersatzabgabe beträgt im Einzelfalle mindestens CHF 100.00 pro Jahr.

⁵ Für zu- oder wegziehende Ersatzpflichtige wird auf das Steuerreglement der Einwohnergemeinde verwiesen. Es gilt das Stichtagprinzip per 31. Dezember.

§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Der Gemeinderat verfügt die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe für

- a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner oder einem Partner im gleichen Haushalt leben, welcher persönlich Feuerwehrdienst in der Ortsfeuerwehr oder in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr aktiven Dienst leistet.
- b) Körperlich, geistig oder psychisch erheblich Behinderte, die für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Bezahlung der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

C. ORGANISATION

§ 9 Obliegenheiten des Gemeinderates

¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Zur Unterstützung des Gemeinderates besteht eine Feuerwehrkommission.

² Die Aufgaben des Gemeinderates sind:

- a) Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission
- b) Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Übungsplanes
- c) Beschluss über Anschaffung von Feuerwehrgeräten und sonstiger Ausrüstung auf Empfehlung der Feuerwehrkommission
- d) Entgegennahme der Rapporte des Kommandanten, der Anträge der Feuerwehrkommission und Ahndung von Straffällen.
- e) Entscheid über Disziplinar massnahmen auf Antrag der Feuerwehrkommission
- f) Zuweisung von Aufgaben zuhanden der Feuerwehrkommission
- g) Sicherstellung der Löschwasserversorgung in Absprache mit dem Feuerwehrkommando.

§ 10 Feuerwehrkommission

Zur Beratung des Gemeinderates in allen Fragen der Feuerwehr besteht eine Feuerwehrkommission. Ihre Zusammensetzung wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 11 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission

¹ Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a) Wahlvorschläge gemäss § 9 Absatz 2 lit. a zuhanden des Gemeinderates
- b) Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos
- c) Antrag auf Befreiung von der Dienstpflicht gemäss § 6 lit. f zuhanden des Gemeinderates
- d) Antrag zu Disziplinar massnahmen gemäss § 9 lit. e zuhanden des Gemeinderates
- e) Antrag auf Versetzung zu den Ersatzpflichtigen und Ausschluss von Dienstpflichtigen gemäss § 39 Abs. 1 zuhanden des Gemeinderates
- f) Bereinigung des Übungsplanes
- g) Ausarbeitung des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates

² Der Gemeinderat kann der Feuerwehrkommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 12 Feuerwehrkompanie

¹ Die Feuerwehrkompanie besteht aus Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft.

² Offiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader. Rohrführer können ins Kader aufgenommen werden.

³ Der Gemeinderat setzt den Sollbestand der Feuerwehr auf Antrag der Feuerwehrkommission fest.

§ 13 Jugendfeuerwehr

¹ Die Gemeinde kann in der Feuerwehr eine Jugendabteilung führen, kurz Jugendfeuerwehr genannt.

² Die Jugendfeuerwehr dient der Jugendarbeit und der Nachwuchsförderung. Sie nimmt an keinen Einsätzen für Ereignisbewältigungen teil, sie kann jedoch für Hilfeleistungen an Übungen eingesetzt werden.

³ Der Gemeinderat kann Einzelheiten in einer Verordnung regeln.

§ 14 Kommandant

¹ Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Feuerwehr der Gemeinde und leitet deren Ausbildung.

² Er regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie und übt die Kontrolle über Fahrzeuge, Gerätschaften und die persönlichen Ausrüstungen aus. Er ordnet den inneren Dienst an.

³ Er sorgt für die Rapporte an den Löschvorsteher (insbesondere nach Einsätzen).

§ 15 Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 16 Offiziere

Die übrigen Offiziere sind für die Führung der Züge und für Spezialaufgaben einzusetzen.

§ 17 Feldweibel

¹ Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für die Fahrzeuge und das Material sowie für den Unterhalt der persönlichen Ausrüstungen verantwortlich.

² Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten bei Bedarf einen Materialrapport ab.

§ 18 Fourier

Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst und führt die Korpskontrolle. Er besorgt die administrativen Arbeiten des Feuerwehrkommandos.

§ 19 Unteroffiziere und Gefreite

¹ Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Gruppenführer und für andere Funktionen eingesetzt.

² Die Rohrführer erhalten den Grad von Gefreiten.

§ 20 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders

¹ Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.

² Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

³ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

D. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG

§ 21 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr (AdF)

¹ Alle AdF sind zur Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

² Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

³ Bei ungenügender Einsatzbereitschaft und bei Zuwiderhandlungen kann die Feuerwehrkommission beim Gemeinderat Disziplarmassnahmen beantragen.

§ 22 Ausbildung und Übungsbetrieb

¹ Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.

² AdF, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft

³ Die Ausbildungszeit muss für AdF jährlich mindestens 20 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf 10 Übungen verteilen (inkl. Atemschutz). Zusätzlich sollen Alarmübungen durchgeführt werden.

⁴ Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.

⁵ Der Kommandant bietet die Offiziere zu speziellen Rapporten und Übungen auf.

⁶ Für die Rekruten findet eine besondere Ausbildung statt.

⁷ Die Ausbildung erfolgt nach den einschlägigen gültigen Reglementen und Anleitungen.

§ 23 Absenzen

¹ Nicht oder zu spätes Erscheinen bei einer Übung, bei Alarm oder im Ernstfall kann mit Busse bestraft werden

² Wer mehr als der Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt nebst den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr

³ Im Wiederholungsfall können AdF auf Antrag der Feuerwehrkommission aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.

§ 24 Dispensationsgesuche und Entschuldigungsgesuche

¹ Dispensationen sind vor dem Dienst, Entschuldigungsgesuche spätestens am Folgetag dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen.

² Das Feuerwehrkommando entscheidet innert nützlicher Frist über die Bewilligung der Entschuldigung.

§ 25 Übungsleitung

Bei allen Übungen führt der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende den Oberbefehl.

§ 26 Pflicht der Chargierten

AdF, die sich zur Übernahme einer Funktion verpflichten, haben diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse in der Regel während mindestens fünf Jahren auszuüben.

§ 27 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Das persönliche Material wird den AdF unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Alle AdF sind für den sorgfältigen Unterhalt der gefassten Kleidung und Ausrüstung verpflichtet und haften für Beschädigungen, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind. Beim Austritt aus der Feuerwehr sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand der zuständigen Stelle abzuliefern.

³ Für Effekten, Geräte und Werkzeuge, die durch Nachlässigkeit verloren gehen, fahrlässig oder böswillig beschädigt werden, haftet der Fehlbare.

§ 28 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angelehnt.

§ 29 Feuerwehrgerätschaften

Die Feuerwehrgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Sie dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der Erfüllung der Feuerwehraufgaben verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant. Missachtung dieser Vorschrift zieht Schadenersatz nach sich.

E. AUFGEBOT UND EINSATZ

§ 30 Übungsaufgebot

¹ Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher vor der ersten Übung allen AdF zugestellt und an der amtlichen Publikationsstelle (Gemeindeverwaltung) angeschlagen wird.

² Allfällige Änderungen und Spezialübungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.

§ 31 Alarmierung

¹ Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, werden die benötigten Gruppen durch ein geeignetes Alarmierungsmittel alarmiert, worauf die AdF vollständig ausgerüstet und unverzüglich gemäss den Instruktionen des Kommandos zum Feuerwehrmagazin bzw. zu ihrem Einsatzort einzurücken haben.

² Ist nur der Einsatz des Piketts notwendig, so erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion (Gruppenalarm) durch ein geeignetes Alarmierungsmittel.

³ Das Vorgehen bei Alarm wird im Einzelnen in dem vom Kommandanten in Absprache mit dem Kader aufgestellten Ausrückkonzept geregelt.

§ 32 Ausrücken, Requisition

Die AdF haben gemäss Instruktionen des Kommandos sofort und vollständig ausgerüstet auszurücken.

§ 33 Schadenplatzkommando

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr als Einsatzleiter, den Befehl.

² Er ordnet alles an, was zum Schutz von Mensch Tier, Umwelt und Sache geboten erscheint.

³ Im Bedarfsfall hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.

⁴ Die Weisungen des Feuerwehr-Inspektorates sind zu befolgen.

§ 34 Schadenplatz

¹ Ausser den Einsatzorganisationen und den Untersuchungsbeauftragten hat niemand das abgesperrte Areal zu betreten.

² Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 41 des Gesetzes über die Feuerwehr bestraft.

³ Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters, nach beendeter Arbeit zur Vorsorge oder zur Räumung AdF auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 35 Orientierung der Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Gemeindepräsidium und dem Löschvorsteher durch den Einsatzleiter auf geeignete Weise Mitteilung zu machen.

§ 36 Einsatzkosten

¹ Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde. Die Verrechnung der Einsatzkosten erfolgt nach dem Feuerwehrgesetz.

² Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

³ Die Kostenansätze richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Oberwil.

⁴ Eigentümer oder Besitzer von Meldeanlagen haben gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG bei Fehlalarmen die Einsatzkosten der Feuerwehr gemäss Gebührenordnung zu ersetzen.

⁵ Zuständig für die Verfügung von Einsatzkosten ist die Gemeindeverwaltung.

F. BESOLDUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

§ 37 Sold, Entschädigungen

¹ Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Oberwil.

² Teilnehmer an kantonalen Kursen, Delegierte usw. erhalten eine Entschädigung entsprechend der Regelung für Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde.

³ Bei Arbeitsausfall wegen Kursbesuch, Ernstfalleinsatz und dergleichen kann ein allfälliger Lohnausfall durch die Gemeinde entschädigt werden. Auf Antrag der Feuerwehrkommission entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten die Offiziere, der Feldweibel und Fourier eine jährliche Entschädigung, welche im Entschädigungsreglement festgesetzt ist.

G. VERSICHERUNG

§ 38 Versicherung

¹ Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens jedoch innert fünf Tagen, anzuzeigen.

² Alle AdF sind haftplichtversichert.

³ Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls bei Unfall, Krankheit und Haftpflicht versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Strafen

¹ Für Übertretungen dieses Reglements kann der Gemeinderat folgende Strafen aussprechen:

- a) Verweis
- b) Geldbusse bis CHF 5'000.00
- c) Degradierung
- d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

² Die unter Absatz 1 lit a, c und d genannten Strafen können nur gegenüber AdF ausgesprochen werden.

³ Die unter Absatz 1 lit. b-d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

⁴ Die Bussen fallen in die Einwohnerkasse.

§ 40 Weitere Straffälle

Wer sich weigert, brandgefährdete Objekte wie Futterstöcke, Familiengärten und dergleichen durch die Feuerwehr untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

§ 41 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Löschvorstehers oder der Löschvorsteherin sowie gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen an das Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden.

§ 42 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 17. Januar 1985 wird aufgehoben.

§ 43 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 24. September 2014 beschlossen.

Oberwil, 24. September 2014

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

L. Stokar

A. Schmassmann

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. xxx vom xx. Monat xxxx genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. xxx vom xx. Monat xxxx auf den xx. Monat xxxx in Kraft gesetzt